

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0043/13	27.02.2013
zum/zur		
F0252/12 - Fraktion CDU/BfM, Stadtrat Dr. Kutschmann		
Bezeichnung		
Handhabung des § 4 HundGefG in der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	12.03.2013	

zu 1.) Wie wird diese Passage von der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg interpretiert?

Der Landesgesetzgeber hat keine Bewertung von Ursachen oder Rechtfertigungen von Beißvorfällen in das Gesetz aufgenommen.

§ 3 Abs. 3 Nr.2 besagt, dass ein Hund im Einzelfall gefährlich ist, wenn er sich als bissig erwiesen hat. Bei der Gefährlichkeitsfeststellung steht ebenfalls kein Ermessen zu.

Diese Auslegung ist durch Rechtsprechung und fachaufsichtliche Erlasse vorgegeben.

So hat das OVG Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 29.11.2011 (Az: 3 M 484/11) folgenden Leitsatz formuliert:

Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat in Kenntnis der in anderen Bundesländern bereits erlassenen Gesetze zu von Hunden ausgehenden Gefahren davon abgesehen, bei der Feststellung der Bissigkeit solche Beißvorfälle vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHundG auszunehmen, bei denen der Biss zum Zwecke der Verteidigung oder aufgrund einer Provokation des Hundes erfolgte.

Auch § 4 Abs.4 S.1 enthält die Vorgabe, dass ein Beißen von Tieren und Menschen ein Beleg für eine gesteigerte Aggressivität des Hundes ist. Damit ist ein bissiger Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

zu 2.) In welcher Form erfolgt die Prüfung durch die zuständige Behörde?

Der Prüfvorbehalt bezieht sich lediglich auf den Sachverhalt, nicht auf Ursachen oder Hintergründe des Beißvorfalls.

Ist der Vorfall durch Zeugen, ärztliche Atteste, Foto`s o.a. hinreichend belegt, muss entsprechend gehandelt werden.

Auch wenn das hierzu vorgesehene Gespräch mit der Fachaufsichtsbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird aller Voraussicht nach eine Veränderung dieser Rechtspraxis erst im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zu erreichen sein. Ob sich der Gesetzgeber hierzu entschließt, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird im Rahmen der Evaluierung sicherlich für eine solche Veränderung einschließlich der Erweiterung des behördlichen Beurteilungsspielraums plädieren.

Holger Platz

.....